

Arbeitsaufnahme von Flüchtlingen bzw. Asylbewerbern

Wann und ob Flüchtlinge arbeiten gehen dürfen, ist immer eine Einzelfallentscheidung. Es ist zunächst davon abhängig, welchen Ausweis die Betroffenen besitzen. Es wird unterschieden zwischen einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA), einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung und -für die anerkannten Flüchtlinge- einer befristeten Aufenthaltserlaubnis. Grundsätzlich wird 3 Monate nach Einreise bzw. Asylantragstellung seitens der Ausländerbehörde geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme vorliegen. Bezüglich dieser generellen Arbeitserlaubnis, sollten die Betroffenen persönlich bei der Ausländerbehörde zur Prüfung vorsprechen. Zudem bekommen sie- bei positiver Entscheidung- neben der entsprechenden Änderung der Auflage im Ausweis, ein Antragsformular (Stellenbeschreibung) ausgehändigt.

Für eine Erlaubnis zur Ausübung einer Arbeit muss im Regelfall die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eingeholt werden. Dies wird mit der Stellenbeschreibung beantragt. Der zukünftige Arbeitgeber soll dieses Formular zunächst ausfüllen. Anschließend bringt der Ausländer die Stellenbeschreibung zur Ausländerbehörde zurück. Nach durchschnittlich 2-4 Wochen wird per Post die Entscheidung oder ein Termin zugesandt.

Grundsätzlich gilt für alle Personen ein dreimonatiges absolutes Beschäftigungsverbot. Beschäftigung ist jede unselbständige Tätigkeit i.S.v. § 7 SGB IV (§ 2 Abs. 2 AufenthG). Dazu gehört auch die berufliche Aus- und Weiterbildung. Bei Ausländern aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 eingereist sind, darf gar keine Beschäftigung mehr erlaubt werden. Sichere Herkunftsstaaten im Sinne von § 29a AsylG sind: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik), Montenegro, Senegal und Serbien.

Im Übrigen gilt, dass Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 AsylBLG keine Erwerbstätigkeit darstellen (§ 5 Abs. 5 AsylBLG). Diese sind von Anfang an zulässig. Bei diesen Tätigkeiten handelt es sich um **Arbeiten in Aufnahmeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtung**, die der Aufrechterhaltung und dem Betrieb der Einrichtung dienen (z.B. Reinigungsarbeiten). Weiterhin können auch **staatliche, kommunale oder gemeinnützige Träger Arbeitsgelegenheiten anbieten**. Voraussetzung ist allerdings, dass die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet würde (sog. gemeinnützige Arbeit).

Wichtig ist, dass auch für Probearbeiten oder ein "Hineinschnuppern in einen Betrieb" eine entsprechende Erlaubnis beantragt werden muss.

Praktika können ebenfalls nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde und in einigen Fällen nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ausgeführt werden. Auch hierzu ist eine Einzelfallprüfung notwendig. Die Ausländer müssen dazu vorher einen entsprechenden Antrag stellen.

Nach einer Aufenthaltsdauer von vier Jahren kann eine uneingeschränkte Beschäftigungserlaubnis erteilt werden. Bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer werden alle Zeiten des erlaubten, gestatteten und geduldeten Aufenthalts mitgezählt.

Bezüglich der Versicherung der Personen während der Tätigkeiten müssten Sie sich mit dem Sozialamt in Verbindung setzen. Dies kann von hier aus nicht beantwortet werden.

Für Rückfragen steht Ihnen die Ausländerbehörde jederzeit gerne zur Verfügung:

Der Landrat
-Ordnung und Straßenverkehr-
Personenstands- und Ausländerwesen
Refrather Weg 30
51469 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202 13-2871
Fax: 02202 13-2818
E-Mail: jessica.weise@rbk-online.de